

HMP4	Höchstpreise
X0102	24,03 €
X0106	15,40 €
X0107	18,50 €
X0108	15,40 €
X0201	38,42 €
X0202	51,23 €
X0204	16,32 €
X0205	25,62 €
X0301	9,75 €
X0305	23,41 €
X0306	14,54 €
X0307	9,00 €
X0401	6,00 €
X0402	17,10 €
X0403	8,00 €
X0405	11,60 €
X0501	21,11 €
X0507	39,74 €
X0601	9,45 €
X0702	63,34 €
X0708	41,90 €
X0709	41,90 €
X0710	33,52 €
X0711	33,52 €
X0712	33,52 €
X0805	11,81 €
X0902	24,13 €
X1001	12,07 €
X1002	8,81 €
X1004	17,21 €
X1005	11,37 €
X1101	3,17 €
X1102	5,31 €
X1104	6,15 €
X1201	25,35 €
X1301	13,00 €
X1302	6,00 €
X1303	13,32 €
X1310	10,32 €
X1312	19,66 €
X1501	11,51 €
X1517	5,29 €
X1530	9,59 €
X1531	10,44 €
X1532	39,45 €
X1533	30,51 €

X1534	8,51 €
X1703	8,37 €
X1705	11,83 €
X1708	10,00 €
X1710	16,56 €
X1712	17,91 €
X1714	19,75 €
X1720	1,70 €
X1732	18,73 €
X1733	18,73 €
X1801	8,79 €
X2001	50,17 €
X9701	1,00 €
X9901	10,37 €
X9902	8,15 €
X9906	3,09 €
X9907	0,35 €
X9909	3,92 €
X9910	0,40 €
X9911	3,92 €
X9933	16,22 €
X9934	9,33 €
X9935	15,01 €

Hinweis: Positionen, die nur in einzelnen Verträgen vereinbart wurden, sind auch weiterhin nur für diese Verträge abrechnungsfähig. Für die Anwendung der Preise nach § 125b SGB V zum Stichtag 01.07.2019 (Behandlungsdatum oder Verordnungsdatum) gelten – wie in der Gesetzesbegründung zu § 125b SGB V beschrieben - die jeweils getroffenen vertraglichen Regelungen.

Hinweis: Der Liste der Höchstpreise wurde von den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer (Physiotherapie) unter Vorbehalt zugestimmt.

Bundeseinheitliche Höchstpreise gem. § 125b SGB V  
Gültig ab 01.07.2019

zwischen

dem Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten - IFK e. V., Bochum

den Landesverbänden

des VDB - Physiotherapieverband, Berufs- und Wirtschaftsverband der Selbständigen in der Physiotherapie e. V., Bonn

PHYSIO DEUTSCHLAND – Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e. V.  
hier handelnd in Vertretung für seine Landesverbände; Köln

dem Verband Physikalische Therapie - Vereinigung für die physiotherapeutischen Berufe (VPT) e. V., Hamburg

(im Folgenden Berufsverbände genannt)

*einerseits*

und

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Kassel

*andererseits*

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

1. Diese Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB V regelt die Vergütung von physiotherapeutischen Leistungen für die Versicherten der Landwirtschaftlichen Krankenkasse.
2. Die Vergütungsvereinbarung gilt für nach § 124 SGB V zugelassene Physiotherapeuten, Masseure/Masseuse und medizinische Bademeister, die den zwischen den oben genannten Berufsverbänden und der SVLFG geschlossenen Rahmenvertrag nach § 125 Abs. 2 SGB V einschließlich der Anlagen in der jeweils geltenden Fassung anerkennen.

## **§ 2 Vergütung der Leistungen**

1. Die Vergütung der in der Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages gemäß § 125 SGB V vertraglich vereinbarten Leistungen richtet sich nach den vereinbarten Preisen dieser Vergütungsvereinbarung (Preisliste). Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 125 Abs. 2 SGB V.
2. Im Rahmen der vertraglichen Leistungen dürfen nur Zuzahlungen gemäß § 32 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 61 Satz 3 SGB V gefordert und angenommen werden. Die Zuzahlung beträgt im Heilmittelbereich z. Zt. 10 % der Kosten sowie 10 € je Verordnung (Rezept).

## **§ 3 Abrechnung der Leistungen**

Für die Abrechnung gelten § 125 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 12 des Rahmenvertrages sowie die Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 4 Transparenzvereinbarung**

1. Die Vertragspartner haben für den Zeitraum 2017 bis 2019 die Möglichkeit, steigende Vergütungen oberhalb der Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V zu vereinbaren und müssen dafür Sorge tragen, dass diese Erhöhungen nicht nur den Praxisinhabern, sondern auch den angestellten Physiotherapeuten zu Gute kommen. So soll erreicht werden, dass die Therapieberufe nicht an Attraktivität verlieren und weiterhin eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Versorgung mit physikalischen Leistungen sichergestellt werden kann.
2. Da derzeit die Datenlage zur Einkommenssituation von Physiotherapeuten nicht ausreichend ist, vereinbaren die Vertragspartner, sich zunächst an der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu orientieren. Dort wird im sog. Entgeltatlas als Bruttoentgelt von vollzeitbeschäftigten Physiotherapeuten ein jährlicher Betrag im Mittel (Median) ausgewiesen (s. Anlage).
3. Im Rahmen der Vergütungsverhandlungen 2018 haben die Vertragsparteien einen Abschluss deutlich oberhalb der GLS vereinbart, mit dem Ziel, die steigenden Vergütungen oberhalb der Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V auch den angestellten Therapeutinnen und Therapeuten zu Gute kommen zu lassen.

4. Zur Überprüfung dieses vereinbarten Zieles werten die Vertragspartner im Rahmen der kommenden Vergütungsverhandlungen die dann vorliegenden aktuellen Daten des Entgeltatlasses erneut aus. Dabei ist zu beachten, dass die Daten auch die Physiotherapeuten erfassen, die im stationären Bereich sowie in anderen Einrichtungen (z.B. Pflegeheime, Schulen, Werkstätten) arbeiten, und dass dort häufig Tarifverträge (z.B. TVÖD) gelten. Nach Berücksichtigung dieser nicht-ambulanten Gehaltssteigerungen werden die Erkenntnisse über die Gehälter bei den zukünftigen Vergütungsverhandlungen bedacht.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Laufzeit der Vergütungsvereinbarung**

1. Die Vergütungsvereinbarung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Die in der Vergütungsvereinbarung vereinbarten Preise gelten für vertragsärztliche Verordnungen, die ab dem 01.04.2018 bzw. ab dem 01.07.2019 ausgestellt werden.
2. Die Vergütung soll grundsätzlich prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart werden. Bei Ablauf der Vereinbarung stellen die Vertragspartner sicher, dass zeitnah Folgeverhandlungen stattfinden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung bleibt diese Vereinbarung gültig.
3. Die Vergütungsvereinbarung kann durch die Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30.06.2020 schriftlich gekündigt werden.

## Preisliste nach § 125 SGB V

<b>Schlüssel „Leistungserbringergruppe“:</b> KG/Physio	<b>22 00 200</b>
siehe Hinweise zur Abrechnung <sup>6)</sup> Mass./Mass. u. Med. Bad.	<b>21 00 200</b>
<b>Bitte im maschinellen Datenaustausch angeben!</b>	

Pos.- Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis in € brutto ab <b>01.07.19</b>	Za in €
--------------	-----------------------	--------------------------------------------	---------

### Massagetherapie

<b>X0106</b>	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile - Klassische Massagetherapie (KMT) Regelbehandlungszeit: Richtwert: 15 bis 20 Minuten	15,40	1,54
<b>X0107</b>	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile - Bindegewebsmassage (BGM) Regelbehandlungszeit: Richtwert: 20 bis 30 Minuten	18,50	1,85
<b>X0108</b>	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile - Segment-, Periost-, Colonmassage Regelbehandlungszeit: Richtwert: 15 bis 20 Minuten	15,40	1,54
<b>X0102</b>	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe Regelbehandlungszeit: Richtwert: 15 bis 20 Minuten	24,03	2,40

### Manuelle Lymphdrainage

<b>X0205</b>	Manuelle Lymphdrainage (MLD) - Teilbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 30 Minuten <u>Weiterbildungsnachweis:</u> siehe X0202	25,62	2,56
<b>X0201</b>	Manuelle Lymphdrainage (MLD) - Großbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 45 Minuten <u>Weiterbildungsnachweis:</u> siehe X0202	38,42	3,84
<b>X0202</b>	Manuelle Lymphdrainage (MLD) - Ganzbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 60 Minuten  <u>Weiterbildungsnachweis:</u> Die unter den Positionen X0205, X0201 und X0202 beschriebenen Leistungen sind von Physiotherapeuten bzw. Masseuren/Masseuren und med. Bademeistern abrechenbar, die eine erfolgreich abgeschlossene spezielle Weiterbildung in Manueller Lymphdrainage von mind. 170 Std. mit Abschlussprüfung in einer Weiterbildungseinrichtung, die die Anforderungen der Rahmenempfehlungen nach § 125 SGB V erfüllt, nachweisen. Der jeweilige Nachweis ist der zulassenden Stelle vor der Abrechnung vorzulegen.	51,23	5,12
<b>X0204</b>	Kompressionsbandagierung einer Extremität	16,32	1,63

### Bewegungstherapie

<b>X0301</b>	Übungsbehandlung - Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 10 bis 20 Minuten	9,75	0,98
<b>X0401</b>	Übungsbehandlung - Gruppenbehandlung mit 2 - 5 Patienten. Regelbehandlungszeit: Richtwert: 10 bis 20 Minuten	6,00	0,60
<b>X0305</b>	Übungsbehandlung im Bewegungsbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 20 bis 30 Minuten	23,41	2,34
<b>X0402</b>	Übungsbehandlung im Bewegungsbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe Gruppenbehandlung mit 2 - 3 Patienten. Regelbehandlungszeit: Richtwert: 20 bis 30 Minuten	17,10	1,71
<b>X0405</b>	Übungsbehandlung im Bewegungsbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe Gruppenbehandlung mit 4 - 5 Patienten. Regelbehandlungszeit: Richtwert: 20 bis 30 Minuten	11,60	1,16
<b>X0306</b>	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik) Regelbehandlungszeit: Richtwert: 15 bis 20 Minuten.  <u>Voraussetzung:</u> Die unter dieser Position beschriebene Leistung setzt eine entsprechende Fortbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlussprüfung und die Ausstattung der Praxis mit einer speziellen Behand- lungsliege voraus. Der jeweilige Nachweis ist der Lan- desvertretung des vdek vor der Abrechnung vorzule- gen.	14,54	1,45

### Krankengymnastik (KG)

<b>20501</b>	Krankengymnastische Behandlung, auch auf neuro- physiologischer Grundlage als Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 15 bis 25 Minuten	21,11	2,11
<b>20601</b>	Krankengymnastik in der Gruppe mit 2 - 5 Patienten Regelbehandlungszeit: Richtwert: 20 bis 30 Minuten	9,45	0,95
<b>20805</b>	Krankengymnastik in der Gruppe bei cerebrally beding- ten Funktionsstörungen für Kinder bis 14 Jahre (2 - 4 Kinder) Regelbehandlungszeit: Richtwert: 20 - 30 Minuten  <u>Voraussetzung:</u> Die unter dieser Position beschriebene Leistung setzt eine entsprechende Fortbildung voraus. Der jeweilige Nachweis ist der zulassenden Stelle vor der Abrechnung vorzulegen.	11,81	0,00
<b>20902</b>	Krankengymnastik im Bewegungsbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 20 bis 30 Minuten	24,13	2,41

<b>21004</b>	Krankengymnastik im Bewegungsbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe Gruppenbehandlung mit 2 - 3 Patienten Regelbehandlungszeit: Richtwert: 20 bis 30 Minuten	17,21	1,72
<b>21005</b>	Krankengymnastik im Bewegungsbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe Gruppenbehandlung mit 4 - 5 Patienten Regelbehandlungszeit: Richtwert: 20 bis 30 Minuten	11,37	1,14
<b>20702</b>	Krankengymnastik (Atemtherapie) zur Behandlung von Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 60 Minuten	63,34	6,33
<b>20507</b>	Gerätegestützte Krankengymnastik ( <b>KG-Gerät</b> ) Parallele Einzelbehandlung bis zu 3 Patienten Regelbehandlungszeit: Richtwert: 60 Minuten je Patient. <u>Voraussetzung:</u> Die unter dieser Position beschriebene Leistung setzt eine entsprechende Fortbildung voraus. Der jeweilige Nachweis ist der zulassenden Stelle vor der Abrechnung vorzulegen.	39,74	3,97
<b>20708</b>	Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach <b>Bobath</b> als Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 30 bis 45 Minuten <u>Weiterbildungsnachweis:</u> siehe 20709	41,90	0,00
<b>20709</b>	Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach <b>Vojta</b> als Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 30 bis 45 Minuten  <u>Weiterbildungsnachweis:</u> Die unter den Positionen X0708 und X0709 beschriebenen Leistungen sind abrechenbar von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachphysiotherapeuten für infantile Cerebralparesen,</li> <li>• Fachphysiotherapeuten für spinale Lähmungen und Extremitätendefekte sowie</li> <li>• Physiotherapeuten, die eine erfolgreich abgeschlossene spezielle Weiterbildung von mind. 300 Std. mit Abschlussprüfung in einer Weiterbildungseinrichtung, die die Anforderungen der Rahmenempfehlung nach § 125 SGB V erfüllt, nachweisen.</li> </ul> Der jeweilige Nachweis ist der zulassenden Stelle vor der Abrechnung vorzulegen.	41,90	0,00
<b>20710</b>	Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach <b>Bobath</b> , als Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 25 bis 35 Minuten <u>Weiterbildungsnachweis:</u> siehe 20712	33,52	3,35



20711	<p>Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach <b>Vojta</b>, als Einzelbehandlung          Regelbehandlungszeit: Richtwert: 25 bis 35 Minuten  <u>Weiterbildungsnachweis:</u> siehe 20712</p>	33,52	3,35
20712	<p>Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach <b>PNF</b> als Einzelbehandlung          Regelbehandlungszeit: Richtwert: 25 bis 35 Minuten</p> <p><u>Weiterbildungsnachweis:</u> Die unter den Positionen X0710, X0711 und X0712 beschriebenen Leistungen sind abrechenbar von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachphysiotherapeuten für infantile Cerebralparesen.</li> <li>• Fachphysiotherapeuten für spinale Lähmungen und Extremitätendefekte.</li> <li>• Fachphysiotherapeuten für funktionelle Störungen und psychische Erkrankungen.</li> <li>• Physiotherapeuten, die eine erfolgreich abgeschlossene spezielle Weiterbildung in Bobath, Vojta oder PNF von mind. 120 Std. mit Abschlussprüfung in einer Weiterbildungseinrichtung bzw. bei einem anerkannten Fachlehrer (Bobath, PNF), die/der die Anforderungen der Rahmenempfehlung nach § 125 SGB V erfüllt, nachweisen.</li> </ul> <p>Der jeweilige Nachweis ist der zulassenden Stelle vor der Abrechnung vorzulegen.</p>	33,52	3,35
21201	<p><b>Manuelle Therapie</b>          Regelbehandlungszeit: Richtwert: 15 bis 25 Minuten</p> <p><u>Weiterbildungsnachweis:</u> Die unter dieser Position beschriebenen Leistungen sind abrechenbar von Physiotherapeuten, die eine erfolgreich abgeschlossene spezielle Weiterbildung in Manueller Therapie von mind. 260 Std. mit Abschlussprüfung in einer Weiterbildungseinrichtung, die die Anforderungen der Rahmenempfehlung nach § 125 SGB V erfüllt, nachweisen.          Diese Leistung ist nur für die Masseurin und med. Badermeister abrechnungsfähig, die am 31.03.1995 über eine anerkannte und abgeschlossene Weiterbildung verfügten und zugelassen waren. Von diesen ist bei der Abrechnung die Pos-Nr. 11201 anzugeben.          Der jeweilige Nachweis ist der zulassenden Stelle vor der Abrechnung vorzulegen.</p>	25,35	2,54

### Traktionsbehandlung

<b>X1104</b>	Traktionsbehandlung mit Gerät als Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 10 bis 20 Minuten	6,15	0,62
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	------

### Elektrotherapie

<b>X1302</b>	Elektrotherapie/-behandlung einzelner oder mehrerer Körperteile Regelbehandlungszeit: Richtwert: 10 bis 20 Minuten	6,00	0,60
<b>X1303</b>	Elektrostimulation bei Lähmungen Regelbehandlungszeit: Richtwert: je Muskelnerveinheit 5 bis 10 Minuten	13,32	1,33
<b>X1312</b>	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad) Regelbehandlungszeit: Richtwert: 10 bis 20 Minuten	19,66	1,97
<b>X1310</b>	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei-/Vierzellenbad) Regelbehandlungszeit: Richtwert: 10 bis 20 Minuten	10,32	1,03
<b>X1714</b>	Kohlensäurebad Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 20 Minuten	19,75	1,98
<b>X1732</b>	Kohlensäuregasbad (CO <sub>2</sub> -Trockenbad) als Voll-, Drei- viertel- oder Halbbad Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 20 Minuten	18,73	1,87
<b>X1733</b>	Kohlensäuregasbad (CO <sub>2</sub> -Trockenbad) als Teilbad Regelbehandlungszeit: Richtwert 45 bis 60 Minuten	18,73	1,87

### Inhalationstherapie

<b>X1801</b>	Inhalationstherapie als Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert: 5 bis 30 Minuten	8,79	0,88
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	------	------

### Wärmetherapie

<b>X1517</b>	Wärmeanwendung mittels Strahler bei einem oder mehreren Körperteilen Regelbehandlungszeit: Richtwert: 10 bis 20 Minuten	5,29	0,53
<b>X1501</b>	Warmpackung einzelner oder mehrerer Körperteile Regelbehandlungszeit: Richtwert: 20 bis 30 Minuten	11,51	1,15
<b>X1530</b>	Heiße Rolle Regelbehandlungszeit: Richtwert: 10 bis 15 Minuten	9,59	0,96
<b>X1531</b>	Ultraschall-Wärmetherapie Regelbehandlungszeit: Richtwert: 10 bis 20 Minuten	10,44	1,04
<b>X1532</b>	Bäder mit Peloiden z. B. Fango, Schlick oder Moor Vollbad Regelbehandlungszeit: Richtwert: 15 bis 45 Minuten	39,45	3,95
<b>X1533</b>	Bäder mit Peloiden z. B. Fango, Schlick oder Moor Teilbad Regelbehandlungszeit: Richtwert: 15 bis 45 Minuten	30,51	3,05

## Kältetherapie

<b>X1534</b>	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen Regelbehandlungszeit: Richtwert: 5 bis 10 Minuten	8,51	0,85
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	------

## Standardisierte Kombination von Maßnahmen der Physiotherapie „Standardisierte Heilmittelkombinationen“

<b>22001</b>	<p>„Standardisierte Heilmittelkombinationen“ <b>D1</b> Regelbehandlungszeit: 60 Minuten</p> <p><u>Voraussetzung:</u> Die Leistung 22001 kann bei nicht näher spezifizierten Verordnungen abgegeben werden, wenn der Therapeut über die fachlichen, sächlichen und räumlichen Anforderungen zur Abgabe sämtlicher der in der verordneten standardisierten Heilmittelkombination erstgenannten obligatorischen Maßnahmen (KG, KG-Gerät, MT, KMT, Wärme-/Kältetherapie, Elektrotherapie) verfügt. Erfolgt eine Spezifizierung, kann der Therapeut nur dann tätig werden, wenn er über eine Abrechnungserlaubnis für die spezifizierten Heilmittel verfügt. Der jeweilige Nachweis ist der zulassenden Stelle vor der Abrechnung vorzulegen.</p>	50,17	5,02
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------	------

## sonstige Leistungen

<b>X9701</b>	Verwaltungsaufwand für Therapeut-Arzt-Bericht (Diese Leistung kann pro Verordnung einmal abgerechnet werden)	1,00	0,00
<b>X9933</b>	Ärztlich verordneter Hausbesuch (inkl. Wegegeld = Einsatzpauschale); abrechenbar bei Besuch <u>eines</u> Patienten im Privathaushalt des Patienten (einschl. Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“), in einer Kurzzeitpflege i. S. des § 42 SGB XI oder in einer sozialen Einrichtung. Der Begriff „soziale Einrichtung“ bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen.	16,22	1,62
<b>X9934</b>	Ärztlich verordneter Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung (inkl. Wegegeld = Einsatzpauschale); abrechenbar, wenn <u>mehrere</u> Patienten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang behandelt werden. Der Begriff „soziale Einrichtung“ bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen.	9,33	0,93

## Leistung außerhalb der Heilmittelversorgung

<b>21901</b>	Unterweisung zur Geburtsvorbereitung Regelbehandlungszeit: Unterweisungsdauer 60 Minuten, maximal 14 Stunden	7,96	0,00
<b>21904</b>	Rückbildungsgymnastik Regelbehandlungszeit: Unterweisungsdauer 60 Minuten, maximal 10 Stunden	7,96	0,00

## Erläuterungen zur Vergütungsvereinbarung

- (1) Die Beiträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Zugelassene die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- (2) Der Zugelassene ist nur berechtigt, solche Positionen abzurechnen, auf die sich die Zulassung und ggf. eine Abgabe- und Abrechnungsberechtigung erstreckt und für die die erforderliche Einrichtung vorhanden ist bzw. die erforderliche Weiterbildung nachgewiesen wird.
- (3) Massagen mittels Gerät sind gemäß Anlage der Heilmittel-Richtlinie von der Verordnung ausgeschlossen. Es dürfen nur Massagen abgerechnet werden, die manuell erbracht werden. Reflexzonenmassagen, Fußreflexzonenmassagen sowie Akupunkt-Massagen sind ebenfalls gemäß der Heilmittel-Richtlinie als Heilmittel im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung nicht verordnungsfähig und können nicht abgerechnet werden.
- (4) In den umstehend aufgeführten Beträgen sind alle Nebenleistungen wie Wäsche, Laken, Decken usw. enthalten. Zusätzliche Forderungen oder Zuzahlungen dürfen nicht geltend gemacht werden.
- (5) § 32 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 61 Satz 3 SGB V ist zu beachten. Die Zuzahlung beträgt zurzeit 10 v. H. der Kosten der Heilmittel sowie 10 € je Verordnung (Rezept). Von der Zuzahlung ist nur der gesetzlich festgelegte Personenkreis befreit.
- (6) Abhängig von der Art der Grundzulassung des Leistungserbringers ist das X in der ersten Stelle von der Heilmittelpositionsnummer wie folgt zu ersetzen:  
  
„1“ bei Masseuren/Masseuren und med. Bademeistern  
„2“ bei Krankengymnasten/Physiotherapeuten.
- (7) Die Verwendung des Schlüssels „Leistungserbringergruppe“ richtet sich nach der Grundzulassung des Therapeuten:  
  
„21 00 200“ bei Masseuren/Masseuren und med. Bademeistern  
„22 00 200“ bei Krankengymnasten/Physiotherapeuten.
- (8) Mit den Hausbesuchspauschalen sind alle Kosten für den Hausbesuch einschließlich Wegegeld abgegolten. Weitere Kosten sind in diesem Zusammenhang nicht abrechenbar.

Kassel, Bochum, Bonn, Köln, Hamburg, 12.03.2018

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau als LKK

Verband Physikalische Therapie (VPT)  
e. V.

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

Bundesverband selbstständiger Physio-  
therapeuten (IFK) e. V.

PHYSIO DEUTSCHLAND – Deutscher  
Verband für Physiotherapie (ZVK) e. V.

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

VDB – Physiotherapieverband e. V.

.....  
Unterschrift